

Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

M.A. Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit (TGW)

an der Internationalen Hochschule Liebenzell

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Internationalen Hochschule Liebenzell am 27.09.2023 die nachstehende studiengangsspezifische Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zu der studiengangsspezifischen Ordnung am 27.09.2023 erteilt.

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im IHL-Campus am 28.09.2023 in Kraft. Sie ersetzt gemeinsam mit der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengänge die StPO M.A. Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit vom 29.04.2020.

Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung von Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden. Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Aufbau des Studiengangs	2
§ 4 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium	2
§ 5 Masterarbeit	3
§ 6 Studienabschluss	3

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

- (1) Die ergänzende Studien- und Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Theologie – Gemeinde - Weltchristenheit. Sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Modulhandbuch und Studienkonzept des Studiengangs in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Haben Studierende weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte bei Studienbeginn nachgewiesen, können sie die noch fehlenden Leistungspunkte begleitend zum M.A.-Studium durch die Belegung von zusätzlichen B.A.-Modulen erwerben. Beim Beginn der M.A.-Arbeit sind 240 ECTS-Leistungspunkte in theologischen B.A.-Modulen nachzuweisen.
- (2) Haben Studierende weniger als 120 ECTS-Leistungspunkte in theologischen Modulen bei Studienbeginn nachgewiesen, können sie die noch fehlenden Leistungspunkte begleitend zum M.A.-Studium durch die Belegung von theologischen B.A.-Modulen erwerben. Beim Beginn der M.A.-Arbeit sind die 120 ECTS-Leistungspunkte in theologischen Modulen nachzuweisen.
- (3) Die Auswahl zusätzlicher Module zur Ergänzung von notwendigen ECTS-Leistungspunkte erfolgt in Absprache mit der Studiengangsleitung. Kriterien dabei sind eine Erweiterung und Vervollständigung der im B.A.-Studium erworbenen Kenntnisse sowie ggf. durch die Eignungsprüfung erkennbar gewordenen Defizite.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Studiengangs und die Anzahl der notwendigen Prüfungen für den Studienerfolg ist dem Studienkonzept in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Der Studiengang umfasst fünf Pflichtmodule inkl. Masterarbeit, sowie Wahlmodule, von denen mindestens 2 bestanden werden müssen.

§ 4 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium

- (1) Der Studiengang kann als Vollzeitstudium durchgeführt werden.
- (2) Im Vollzeitstudium belegen die Studierenden im 1. Studiensemester drei Pflichtmodule sowie ein Wahlmodul. Im 2. Studiensemester belegen die Studierenden zwei Pflichtmodule, darunter die Masterarbeit, und ein Wahlmodul.

- (3) Im Teilzeitstudium belegen die Studierenden jeweils 1-2 Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für einen Studienabschluss in 4 bzw. 6 Semestern, entsprechend der gewählten Teilzeitoption.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im letzten Fachsemester zu verfassen.
- (2) Die Erfüllung von Auflagen aus der Zulassung zum Studiengang sind spätestens bis zur Genehmigung des Exposés der Masterarbeit nachzuweisen.
- (3) Für die Masterarbeit im Studiengang TGW werden 18 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Studienabschluss

- (1) Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird der akademische Grad Master of Arts Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit erreicht.